

BGer 8F_16/2015 vom 13. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_16_2015

FR: TF 8F_16/2015 du 13 novembre 2015

IT: TF 8F_16/2015 del 13 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Revision dient insbesondere nicht dazu, Fehler und Unterlassungen der Prozessparteien nachträglich korrigieren zu können (vgl. etwa Spühler/Dolge/Vock, Kurzkommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2006, N. 5 zu Art. 121 BGG ; Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. Basel 2011, N. 9 zu Art. 121 BGG). Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten. Der geltend gemachte Revisionsgrund ist im Revisionsgesuch unter Angabe der Beweismittel anzugeben, wobei aufzuzeigen ist, weshalb er gegeben und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll (Urteil 8F_9/2009 vom 2. Juni 2009 E. 3.1).

E. 2

Gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter anderem dann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3

Der Gesuchsteller beruft sich unter Hinweis auf einen Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 17. Juli 2015 auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG . Da dieser Entscheid nach dem bundesgerichtlichen Urteil ergangen ist, kommt er als Revisionsgrund nur dann in Frage, wenn sich aus ihm eine prozessual neue erhebliche Tatsache, die der Gesuchsteller erst durch diesen Entscheid erfahren hat, ergeben würde. Im genannten Entscheid hat die bernische Steuerrekurskommission erwogen, der damalige Rekurrent (und heutige Gesuchsteller) hätte als "ehemaliger und langjähriger Mitarbeiter des Amtes B. _____ in Kaderfunktion" die vom Amt B. _____ vorgenommene Tarifänderung in der Veranlagung 2010 anhand der neuen Tarifbezeichnung erkennen können. Entgegen seinen Ausführungen ist nicht davon auszugehen, dass die Rekurskommission damit eine personalrechtlich relevante Qualifikation des Gesuchsteller vornahm; die Erwägung ist offensichtlich vielmehr als Hinweis auf das von keiner Seite bestrittene grosse Fachwissen

des Gesuchstellers zu verstehen. Auch in Kenntnis des neuen Entscheides der Rekurskommission erscheint die Erwägung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern in seinem Entscheid vom 25. November 2011, die Verhältnisse an der ehemaligen Arbeitsstelle des Gesuchstellers liessen sich aus den Akten hinreichend erschliessen, nicht als bundesrechtswidrig. Zudem beruhte der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 25. November 2011 primär auf der Erwägung, die Anforderungen und Belastungen des Gesuchstellers hätten in der Zeit zwischen 2001 und 2010 nicht wesentlich zugenommen. Zu diesem zeitlichen Aspekt der Einreihung seiner ehemaligen Stelle äussert sich der Gesuchsteller in seinem heutigen Gesuch nicht. Der Entscheid der Rekurskommission des Kantons Bern vom 17. Juli 2015 stellt demnach keinen Grund dar, das Dispositiv des Urteils des Bundesgerichts 8C_5/2012 vom 16. April 2013 zu ändern; das Revisionsgesuch ist dementsprechend abzuweisen.

E. 4

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.